
Finanzhaushaltsverordnung für die Bezirke und Gemeinden (FHV-BG) ¹

(Änderung vom 20. November 2018)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 46 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Bezirke und Gemeinden 27. Januar 1994,²

beschliesst:

I.

Die Finanzhaushaltsverordnung für die Bezirke und Gemeinden vom 19. Dezember 1995³ wird wie folgt geändert:

§ 9

Verpflichtungen und Vorschüsse der Spezialfinanzierungen sowie Guthaben von Sonderrechnungen sind intern mit 0% zu verzinsen.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt rückwirkend für das Jahr 2018 am 1. Dezember 2018 in Kraft.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

Schwyz, 20. November 2018

Im Namen des Regierungsrates:
Der Landammann: Kaspar Michel
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ GS 25-31.

² SRSZ 153.100.

³ SRSZ 153.111.